

Vorlage-Nr. 14/2523

öffentlich

Datum: 26.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Kremer

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	12.03.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.03.2018	empfehlender Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besetzung der Stelle der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland
--

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, Frau Ulrike Lubek mit Wirkung vom 01. November 2018 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wiederzuwählen. Sie erhält gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 9 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage wird der Landschaftsversammlung eine Empfehlung zur Wiederwahl von Frau Ulrike Lubek zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2523:

Wiederbesetzung der Stelle der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

I. Allgemeines

Die Landschaftsversammlung wählte in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2010 für die Dauer von acht Jahren Frau Ulrike Lubek zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Ernennung zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wurde zum 01. November 2010 wirksam. Die Amtszeit der Beamtin endet am 31. Oktober 2018.

II. Rechtslage

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) sind die Stellen des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesräte öffentlich auszuschreiben. Der Innenminister erklärte mit Erlass vom 13. Dezember 1967, dass keine Bedenken bestehen, von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, **wenn die bisherige Stelleninhaberin wiedergewählt werden soll.**

Die Wiederwahl müsste unter Beachtung der Regelungen in § 71 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW, siehe nächste Seite oben) in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 02. Mai 2018 erfolgen.

Der vorbereitende Beschluss des Landschaftsausschusses muss unter Beachtung der Ladungsfristen für die Landschaftsversammlung spätestens in der Sitzung am 19. März 2018 herbeigeführt werden.

Wenn die Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, beabsichtigt wird, muss diese ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl im Verwaltungsvorstand bekunden. Auf eine Ausschreibung der Stelle kann dann verzichtet werden.

Zur Wiederwahl der Beamten auf Zeit der Landschaftsverbände verweist § 20 Abs. 2 Satz 4 LVerbO auf die Regelung des § 71 GO NW, die dazu folgendes bestimmt:

- Die Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen (siehe auch § 4 Landesbeamtengesetz NW).

Anmerkung:

Bei einer Wiederwahl am 02. Mai 2018 wird diese Frist eingehalten.

- Kommunale Wahlbeamte sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.
- Die Weiterführung eines Amtes kann abgelehnt werden. Geschieht dies ohne wichtigen Grund, so ist der Wahlbeamte mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen (§ 71 Abs. 5 GO NW).
- Ein wichtiger Grund, die Weiterführung des Amtes abzulehnen, liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit verschlechtert werden (§ 71 Abs. 5 GO NW).

Daraus folgt:

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, ist verpflichtet, die anstehende erste Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt wird und keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit vorgenommen werden.

Anmerkung:

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, hat inzwischen ihre Bereitschaft erklärt, im Falle ihrer Wiederwahl die Wahl anzunehmen.

Konsequenz für die jetzige Stelleninhaberin nach Wiederwahl

Wenn die Wahlbeamtin in dasselbe Amt wiederberufen wird, in dem sie eine ganze Amtszeit abgeleistet hat, darf das Amt unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und Bedeutung der Aufgaben um eine Besoldungsgruppe höher eingruppiert werden (§ 4 Abs. 3 Eingruppierungsverordnung). Das ist hier die Besoldungsgruppe B 9 LBesO. Die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 9 LBesO erfolgt zum 01. November 2018.

In Vertretung

L i m b a c h